



Beitragsordnung

Präambel

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Beitragsordnung des CoderDojo Deutschland e.V. unterstützt zwei mögliche Mitgliedertypen: Volunteers und Dojo-Leader. Volunteers sind z.B. Eltern, Mentorinnen, Mentoren oder sonstige Unterstützer. Dojo-Leader sind Personen, die ein Dojo leiten bzw. die für eine Dojo-Initiative die Hauptverantwortung tragen.

Dojo-Leader unterwerfen sich im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzplans speziellen Vorgaben und profitieren im Gegenzug von Leistungen des Vereins, z.B. die Finanzverwaltung für das eigene Dojo, Premium-Zoom für Online-Dojos und organisatorische Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutz. Alle Mitglieder profitieren unabhängig davon von weiteren Dingen, die laufende Kosten für den Verein verursachen, z.B.

Haftpflichtversicherung, Webauftritt und Vereinsverwaltungssoftware. All diese Kosten müssen durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge gedeckt sein. Da Dojo-Leader von mehr Leistungen profitieren, gibt es für sie einen Regelbeitrag, während Volunteers wählen können, den Verein mit Spenden zu unterstützen. So soll verhindert werden, dass Volunteers vom Engagement im Verein abgeschreckt werden.

Der Mitgliedschaftstyp wird im Aufnahmeantrag gewählt. Darin erklären zukünftige Volunteers auch ihren Austritt, falls sie nach einem Jahr nicht verlängert wird. Über die genaue Form der Verlängerungserklärung (z.B. per Mail) entscheidet der Vorstand. Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Mitgliedschaftstyp formlos per Mail (mit Begründung) beantragen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom Sept.2018.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht gilt nur für Dojo-Leader.

§ 3 Verwendung der Beiträge

- (1) Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand.



§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist komplett für das Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Fällig ist der Beitrag jeweils im Januar des Kalenderjahres (bis spätestens 31.1.)
- (3) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird zum Ende des Monats des Eintritts der anteilige Betrag für das restliche Kalenderjahr fällig.
- (4) Es gilt der volle Monat als Abrechnungsintervall.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 5€ pro Monat.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zahlungen werden nur per Überweisung entgegengenommen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 13.06.2023 in Kraft.